

den Eltern teilen zu unterschreiben. Anmeldungen von Kindern vor ihrer Geburt werden nicht akzeptiert.

(2) Die Aufnahme in die städtische Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Stadt Kempten (Allgäu) wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Krippenkinder, die innerhalb der Einrichtung in den Kindergarten wechseln
 2. Geschwisterkinder
 3. Soziale Härtefälle
 4. sozial ausgewogene Gruppenzusammensetzung
- (3) Grundsätzlich stehen freie Plätze in der städtischen Kindertagesstätte ausschließlich Kindern zur Verfügung, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Kempten (Allgäu) haben. Zwischen der Stadt Kempten (Allgäu) und der Gemeinde Durach gilt die besondere Vereinbarung, nach der Gastkinder ohne jeglichen bürokratischen Aufwand wechselseitig akzeptiert werden.
- (4) Akzeptiert werden Mitarbeiterkinder aus Umlandgemeinden, die in die städtische Kindertagesstätte mitgenommen werden, in der ein Elternteil arbeitet.

§ 12

Mitteilungspflichten

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Stadt Kempten (Allgäu) zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) folgende Daten mitzuteilen (Art. 26a BayKiBiG):

1. Name und Vorname des Kindes
 2. Geburtsdatum des Kindes
 3. Geschlecht des Kindes
 4. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
 5. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern
 6. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe und
 7. Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG
- Änderungen bei den Nummern 1 bis 7, insbesondere auch der Wegzug aus dem Stadtgebiet Kempten (Allgäu), sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer entgegen Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 26b Abs. 1 BayKiBiG).

§ 13

Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Kindes und dessen Eltern erfolgt im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII und dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) gemäß den gesetzlichen Vorschriften der §§ 61 bis 68 SGB VIII i.V.m. SGB I und SGB X, des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie Art. 28a BayKiBiG.

§ 14

Erkrankung des Kindes

(1) Jede Erkrankung eines Kindes ist der Kindertagesstätte unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen.

(2) Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen Erkrankung im Sinne von § 34 IfSG leidet (z. B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken), verlaust ist oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 34 IfSG aufgetreten ist, darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Kindertagesstätte von den Personensorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Bei Fieber (ab 38° Celsius) ist das Kind zu Hause zu behalten. Es darf die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn es mindestens 24 Stunden fieberfrei ist. Bei Verdacht auf Fieber sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berechtigt, beim Kind Fieber zu messen. Dies erfolgt ausschließlich im Ohr oder auf der Stirn.

(4) Bei Auftreten von so genannten „Magen- und Darminfektionen“ (Erbrechen und/oder Durchfall) darf das Kind erst 48 Stunden nach Abklingen der letzten Symptome die Einrichtung wieder besuchen.

(5) Die Personensorgeberechtigten werden benachrichtigt und zur Abholung des Kindes aufgefordert, wenn das Kind Fieber hat oder sichtbar erkrankt ist.

§ 15

Arzneimittelgabe

Medikamente werden in der Kindertagesstätte nicht verabreicht. In Ausnahmefällen (chronischen Erkrankungen, Allergien) ist dies nach Absprache mit dem Träger und der Leitung, sowie auf schriftliche Anweisung oder Einweisung des pädagogischen Personals durch den behandelnden Arzt und schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten möglich. Jede Arzneimittelgabe wird schriftlich dokumentiert.

§ 16

Hausordnung

Einzelheiten über die Ausstattung der Kinder mit Wäsche, Kleidung, die Reinhaltung, das Mitbringen von Spielzeug usw. sowie über das Bringen und Abholen der Kinder in die bzw. von der Kindertagesstätte sowie über Sprechzeiten der Leitung werden in der Hausordnung geregelt.

§ 17

Austritt/Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des/der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung.

(2) Die Personensorgeberechtigten können den Vertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wobei eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres nicht möglich ist. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind im Anschluss an das laufende Betreuungsjahr eingeschult wird.

§ 18

Ausschluss

(1) Die Stadt Kempten (Allgäu) kann den Betreuungsvertrag mit Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist,
2. die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit der Entrichtung der Elternbeiträge bzw. der Benutzungsgebühren für die Mittagsverpflegung in Verzug sind,
3. die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung vertragliche Anzeigepflichten nicht einhalten oder gegen Regelungen der Kindertagesstätte verstoßen.

(2) Vor Ausspruch einer Kündigung werden die Personensorgeberechtigten angehört.

(3) Wird bekannt, dass das Kind in eine andere Gemeinde verzieht und somit künftig als Gastkind zu behandeln ist, endet der Betreuungsvertrag automatisch zum Ende des zweiten Monats nach Wegzug, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Abs. 3 und 4.

§ 19

Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertagesstätten hängt entscheidend von der verständnisvollen Partnerschaft und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Daher sollten die Personensorgeberechtigten regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und regelmäßig mit der Kindertagesstätte Kontakt pflegen.

III. Schlussvorschriften

§ 20

Auflösung und Aufhebung

Mittel der städtischen Kindertagesstätte dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt Kempten (Allgäu) erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der städtischen Kindertagesstätte. Bei Auflösung oder Aufhebung der städtischen Kindertagesstätte oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes erhält die Stadt nicht mehr als den gemeinen Wert der von ihr geleisteten Sacheinlagen zurück. In diesem Falle oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.09.2019 in Kraft.

Kempten (Allgäu), 28. August 2019

Sibylle Knott

Zweite Bürgermeisterin